

Regulatory & Compliance Update

Vorgesehene oder neu in Kraft getretene Regulierungen und aktuelle
Regulierungsprojekte im Bereich Banking und Asset Management

September 2023

Digital Regulatory Monitoring

Überblick bewahren, Zeit sparen und regulatorische Anforderungen effizient managen – auf Ihrem Computer, Tablet oder Smartphone.

Zu schön, um wahr zu sein? Überzeugen Sie sich selbst.

Jetzt 3 Monate kostenlos testen



Wir freuen uns auf Ihre
Registrierung
auf unserer Website.

www.bdo.ch/drm-de

**BDO**

© BDO AG

Kontakt:

Susanne De Zordi
Leiterin Financial Services
Partnerin, BDO AG

Dr. Detlev Michael Basse
Leiter Regulatory & Compliance Services Zürich
Director, BDO AG

Inhalt

Teil 1

Vorgesehene Neuerungen oder in Kraft getreten

Seite 4

Teil 2

Aktuelle Regulierungsprojekte

Seite 15

Wichtige Hinweise:

Die nachfolgende Darstellung verschafft eine Übersicht über wichtige, kürzlich in Kraft getretene Regularien des Schweizer Finanzmarktrechts. Internationales Finanzmarktrecht bzw. internationale Erlasse, insbesondere aus der EU, werden berücksichtigt, sofern das Ausrichten von Produkten und Dienstleistungen von der Schweiz ins Ausland eine Verpflichtung zur Einhaltung des anwendbaren ausländischen Rechts beinhaltet (z.B. Anlegerschutz). Die vorliegende Übersicht beinhaltet auch anstehende Regulierungsprojekte und ermöglicht für die Adressaten eine frühzeitige Planung von allfälligen Projekten zur Umsetzung der gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen.

Adressaten der dargestellten Erlasse sind primär Banken, Wertpapierhäuser, Asset-Management-Institute (Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, SICAF, KmGK, sonstige kollektive Kapitalanlagen, Depotbanken kollektiver Kapitalanlagen, Vertreter), Vermögensverwalter und Trustees.

Nicht alle Adressaten sind aufgrund ihres Business Modells (Marktleistungen) und ihrer territorialen Ausrichtung (national oder international) im gleichem Umfang von gesetzlichen und regulatorischen Änderungen betroffen. In der Übersicht nicht berücksichtigt werden Versicherer.

Die Übersicht beinhaltet eine Auswahl von Erlassen/Projekten, welche aus unserer Sicht aufgrund ihrer Tragweite und Auswirkungen, auch im Hinblick auf geänderte Prozesse und notwendige Kontrollen (IKS), von besonderer Bedeutung sind. Die nachstehende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen Daten. BDO übernimmt dafür keine Gewähr. Jegliche Haftung, die auf der Grundlage dieser Übersicht für einen allfälligen daraus entstandenen Schaden geltend gemacht wird, wird durch BDO abgelehnt. Die Übersicht entbindet nicht von der Verpflichtung der Adressaten, sich mit den Original-Rechtsgrundlagen bzw. gesetzlichen und regulatorischen Änderungen im Detail vertraut zu machen. BDO behält sich das Recht vor, in Bezug auf die Darstellung in der Übersicht Vereinfachungen vorzunehmen.

► Teil 1

Vorgesehene Neuerungen oder in Kraft getreten



Inhaltsverzeichnis

- AIA
- FIDLEG/FIDLEV
- FINIG/FINIV/AOV/FINIV-FINMA
- Verspätete FINIG-Gesuche
- Datenschutz/Datensicherheit
- Gesetzesrevision Aktienrecht (OR)
- Geldwäschereibekämpfung
- Einlegerschutz
- FATF-Risikoländer
- Sanktionen gegenüber Russland
- Geldwäschereirisikoanalyse

Vorgesehene Neuerungen oder in Kraft getreten/Handlungsbedarf

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|---|--|---|--|
| <p>Automatischer Informationsaustausch (AIA)</p> <p>Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA), inklusive Common Reporting Standard (CRS), als internationale Rechtsgrundlage (OECD)</p> <p>AIA-Gesetz, AIA-Verordnung und ESTV: «Wegleitung Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten Gemeinsamer Meldestandard» (08.01.2021)</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die Schweiz setzt den AIA grundsätzlich basierend auf der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) um. Mit der EU, Hongkong und Singapur wurde der AIA auf der Grundlage bilateraler Staatsverträge vereinbart. Die Liste der aktivierten bilateralen Austauschbeziehungen sämtlicher Staaten und Territorien kann auf der Webseite der OECD eingesehen werden. Die nachstehende Liste enthält die AIA-Partnerstaaten der Schweiz. Sie wird regelmässig aktualisiert und ist massgebend gegenüber den Listen der OECD. Partnerstaaten ab 01.01.2023: <ul style="list-style-type: none"> - Ecuador - Jamaika - Neukaledonien* - Sint Maarten** * Erklärt sich als «ständige nichtreziproke Jurisdiktion», d. h. liefert dauerhaft Kontoinformationen an die Partnerstaaten, jedoch erhält der Staat bzw. Territorium keine solchen Daten. ** Erklärt sich als «temporär nichtreziproke Jurisdiktionen», d.h. wird vorerst Informationen über Finanzkonten liefern, jedoch keine solchen erhalten, bis der Staat bzw. das Territorium die Voraussetzungen des AIA-Standards im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit erfüllt. Meldende schweizerische Finanzinstitute müssen ab dem Zeitpunkt der Aktivierung des AIA die relevanten Daten sammeln und innert der vorgegebenen Frist an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterleiten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird diese Daten aber nur an die Partnerstaaten übermitteln, wenn diese die Voraussetzungen für den reziproken Datenaustausch erfüllen und eine aktualisierte Prüfung des Global Forum dies bestätigen wird. Automatische Informationsübermittlung betrifft vier Kategorien von Finanzinstituten («meldende Institute»): i) Einlageninstitute, ii) Verwahrinstitute, iii) Investmentunternehmen und iv) spezialisierte Versicherungsgesellschaften Pflichten für meldende schweizerische FI (Ziff. gemäss Wegleitung): <ul style="list-style-type: none"> - Registrierung bei der ESTV (vgl. Ziff. 10.1), - Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Identifikation meldepflichtiger Konten (vgl. Ziff. 6), - Informationspflicht gegenüber den Kunden (vgl. Ziff. 8) und - Meldung der in Bezug auf meldepflichtige Konten auszutauschenden Informationen an die ESTV (vgl. Ziff. 7). Fristen zur Übermittlung Die meldenden schweizerischen FI übermitteln der ESTV die Informationen elektronisch jährlich bis spätestens am 30.06. nach Ablauf des Kalenderjahres auf das sich die Informationen beziehen. Die ESTV übermittelt die relevanten Informationen an die Steuerbehörden der betroffenen ausländischen Partnerstaaten. Dabei wird das Netzwerk der Partnerstaaten der Schweiz Jahr für Jahr ausgebaut. | <ul style="list-style-type: none"> Bis 30.06.2023: Wahrnehmung der Meldepflichten hinsichtlich aller Partnerstaaten (inklusive erstmals für Staaten, mit denen die Schweiz den AIA ab Januar 2023 anwendet) Vorgängige Überprüfung (review) Datengrundlage betroffener Finanzvermögen/-konten (financial assets) hinsichtlich AIA-relevanter Mutationen (z.B. Wegzug Drittstaat) auf Grundlage aktueller Partnerstaaten (siehe Liste SIF) Kontrollrahmen mit Überprüfung Mutationen und Abgleich mit AIA-Parametern; siehe auch GwG (AML) Pflicht zur periodischen Überprüfung Kundendokumentation nach risikobasiertem Ansatz seit 01.01.2023 | <p>Neue AIA-Partnerstaaten: 01.01.2023 (siehe Grundlagen und Neuerungen)</p> |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset-Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | Nicht betroffen | |

Vorgesehene Neuerungen oder in Kraft getreten/Handlungsbedarf

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|---|---|--|
| Finanzinstitute Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) | <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines umfassenden Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG), welches grundsätzlich unabhängig von der Art des Finanzinstituts gilt, zwecks Angleichung an europäische Regulierung (MiFID II/MiFIR u.a.) • Informationspflicht gegenüber Kunden vor Vertragsschluss bzw. vor Ausführung des Geschäfts mit Angaben zu den Kosten und Gebühren sowie Sonderkonditionen, die die Bank für ihre Leistungen verrechnet. Diese Pflichtinformationen und allfällige Anpassungen müssen rechtzeitig mitgeteilt werden • Kundensegmentierung: Unterteilung aller Kunden in Privatkunden, Professionelle oder Institutionelle Kunden (diverse Möglichkeiten zum - «Opting-in» bzw. «Opting-Out» zwischen Kundenkategorien); beinhaltet auch die Mitteilung, dass professionelle und institutionelle Kunden die Möglichkeit zum Opting-In haben (keine Einflussnahme des FDL auf den Entscheid des Kunden; keine prohibitive Wirkung) - Opting-out setzt voraus, dass der Kunde unbeeinflusst entscheiden kann und auch über die Chancen und Risiken des Verlusts eines strengerer Anlegerschutzes sowie damit verbundenen Rechtsverlust informiert wurde • Nach Art. 6a KKV ist verlangt, dass der FDL (FI) die Anleger (vgl. Art. 10 Abs. 3ter KAG) informiert, dass sie als qualifizierte Anleger gelten; eine Risikoaufklärung betreibt und darüber aufklärt; Anleger besitzen die Möglichkeit, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen • Neue Verhaltensregeln: Prüfung der Angemessenheit und Eignung («Suitability») von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, je nach Kundensegment und Art der Dienstleistung; Anlageberatung, die unter Berücksichtigung des Kundenportfolios (Portfoliokontext; nicht transaktionsbezogen) erbracht wird oder Umsetzung eines VV-Mandats erfordert für Privatkunden ein Suitability Assessment: finanzielle Situation mit Einkommen und Vermögen (vgl. Art. 5 FidleV wie Edelmetalle und Lebensversicherungen mit Rückkaufswert); inkl. aktuelle und künftige Verpflichtungen wie beabsichtigtes Darlehen; bei Vertretungsverhältnissen berücksichtigt der FDL die Erfahrungen der vertretenden Person (Regelung in der Vollmacht); Ausnahmen Prüfpflicht bei Execution only (unabhängig von der Komplexität des Finanzinstruments) und bei professionellen Kunden (inkl. vermögende Privatkunden nach Art. 5 FidleG) • Der FDL darf sich auf die Angaben des Kunden verlassen, soweit nicht Anhaltspunkte bestehen, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen (vgl. Art. 17 Abs. 3 FidleV); keine Pflicht zur Plausibilisierung durch den FDL • Erhebung der Anlageziele durch den FDL mit Angaben, insbesondere zum Zeithorizont, Zweck der Anlage; zur Risikofähigkeit und -bereitschaft des Kunden und über allfällige Anlagebeschränkungen (Titel-Restriktionen) • Generelle Prospektspflicht für öffentliches Angebot von Effekten • Vor Angebot eines Finanzinstruments an Privatkunden muss ein Basisinformationsblatt («BIB») erstellt werden (z.B. elektronische Publikation auf Webseite des FDL), welches wesentliche Angaben für Anlageentscheid und Vergleich verschiedener Finanzinstrumente enthält; ein BIB gilt als vorhanden, wenn es mit verhältnismässigem Aufwand gefunden werden kann; Privatkunden können bei Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen in genereller Weise zustimmen, dass das BIB erst nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt wird; Zustimmung muss gesondert von derjenigen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen (vgl. Art. 11 FidleV); nicht zulässig ist die Vereinbarung eines Verzichts auf das nachträgliche zur Verfügung stellen • Organisatorische Massnahmen (Art. 21 ff. FIDLEG/23 ff. FIDLEV): - Angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten (risikogerecht) - Erlass von internen Weisungen (mit Hinweis auf die Erkennung von Interessenkonflikten und Aufzeigen von Massnahmen zur Konfliktverhinderung sowie regelmässige Überprüfungspflicht) | <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung Kundensegmentierung auf Basis unbeeinflusster Entscheid des Kunden/rechtsgenügende Information über Tragweite Opting-out • Einführung transparente Formulare für Opting-out und Opting-in • Implementierung Angemessenheits- und Eignungsprüfung in Formularen und Systemen • Umsetzung Informationspflichten mittels Merkblättern und/oder Website • Umsetzung Dokumentations- und Rechenschaftspflichten • Umsetzung Organisationspflichten • Umsetzung Pflichten bezüglich Prospekt und BIB • Pflicht zum Anschluss an eine Ombudsstelle (ausser nur institutionelle und per se professionelle Kunden) • Für Kundenberater: Pflicht zu Aus- und Weiterbildung (Sicherstellen der fachlichen Anforderungen) | <p>In Kraft getreten: 01.01.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergangsfrist für Umsetzung Kundensegmentierung, Organisationspflichten, Verhaltensregeln (Informationspflichten, Angemessenheits- und Eignungsprüfung, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten) bis 31.12.2021 • Übergangsfrist für Erstellung Basisinformationsblätter bis 31.12.2022 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset-Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Direkt betroffen | Direkt betroffen | |

Vorgesehene Neuerungen oder in Kraft getreten/Handlungsbedarf

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|--|--|---|
| <p>Finanzinstitute/ Externe Vermögensverwalter</p> <p>Finanzinstituts-gesetz (FINIG)</p> <p>Finanzinstitutsver-ordnung (FINIV)</p> <p>Verordnung über die Aufsichtsorga-nisationen in der Finanzmarktauf-sicht (AOV)</p> <p>Entwurf Finanz institutsverord-nung-FINMA (FINIV-FINMA)</p> <p>Verspätete FINIG-Gesuche</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die FINIV konkretisiert die Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für Finanzinstitute sowie ihre Aufsicht. Die AO regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und die Tätigkeiten für die neu eingeführten Aufsichtsorganisationen. Die FINIV-FINMA konkretisiert insbesondere die Abgrenzung zwischen einfachen Vermögensverwaltern und Verwaltern von Kollektivvermögen und die Anforderungen an Berufshaftpflichtversicherungen sowie an Risikomanagement und Risikokontrolle. Zudem erfolgte in diesem Rahmen eine Anpassung bzw. eine Aufhebung verschiedener FINMA-Rundschreiben und eine Senkung des Schwellenwerts für die Kundenidentifikation bei Wechselgeschäften in Kryptowährungen von CHF 5'000 auf CHF 1'000. Bei Wertpapierhäusern (vgl. Art. 41 FINIG) wird betreffend Vorgaben zu Eigenmitteln und Liquidität neu zwischen Instituten mit oder ohne eigene Kontoführung differenziert. FINMA-Aufsichtsmitteilung für Vermögensverwalter und Trustees: Erste Massnahmen bei verspäteten Gesuchen vom 11.08.2022: <ul style="list-style-type: none"> Institute, die ihr Gesuch bis jetzt noch nicht bei einer AO eingereicht haben, nehmen das Verpassen der Übergangsfrist selbstverschuldet in Kauf. Als Konsequenz wird für diese Institute eine allfällige Fristerstreckung grundsätzlich nicht in Frage kommen. Die FINMA hat bereits Abklärungen wegen möglicher Tätigkeit ohne Bewilligung eingeleitet und erste Strafanzeigen erstattet sowie Institute auf die Warnliste gesetzt. Die FINMA verfolgt Verstösse gegen die Finanzmarkt-gesetze konsequent und wird dies auch bei den Vermögensverwaltern und Trustees tun, welche die Übergangsfrist vom 31.12.2022 verpasst haben. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Bewilligungsgesuchs bei der FINMA beträgt 108 Tage, wobei deren Dauer zwischen 18 und 536 Tagen lag. Entscheidend für die Kosten und die Bearbeitungsdauer eines Gesuchs ist dessen Qualität und Komplexität (Aufsichtsmitteilung, S. 4). Es ist Aufgabe der AO, die Vorprüfung der Gesuche nach Vorgabe der FINMA vorzunehmen. Die AO sind nicht dafür verantwortlich, dass Institute die geltenden Fristen einhalten (Aufsichtsmitteilung, S. 6). Einreichung des Gesuchs inkl. AO-Anschlussbestätigung bis zum 31.12.2022 bei der FINMA = Geschäftstätigkeit des Vermögensverwalters (VV) kann bis zum Entscheid über den Erhalt der Bewilligung fortgeführt werden (vgl. Aufsichtsmitteilung, Ziff. 3.1) <p>FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2023 - Stand des Bewilligungsprozesses und der Aufsicht über Vermögensverwalter und Trustees vom 18. August 2023</p> <ul style="list-style-type: none"> Bis zum Jahresende 2022 hatte die FINMA insgesamt 1699 Bewilligungsgesuche erhalten, davon 1'534 Gesuche von Vermögensverwaltern und 165 Gesuche von Trustees. Seit Anfang 2023 erhielt die FINMA 50 Bewilligungsgesuche von neuen Marktteilnehmern: 44 davon von Vermögensverwaltern und 6 von Trustees. Die für die Bearbeitung der Ende 2022 erhaltenen Gesuche erforderliche Zeit hängt stark von der Qualität und der Komplexität der Gesuche ab. Die Gesuche werden grundsätzlich nach dem First-come-first-serve-Prinzip bearbeitet. Per 30. Juni 2023 wurden 950 Bewilligungen an 941 Institute erteilt, darunter 9 Institute, die sowohl als Vermögensverwalter als auch als Trustee bewilligt wurden. Von den bis zum Jahresende 2022 erhaltenen 1'699 Bewilligungsgesuchen wurden 931 Institute (888 Vermögensverwalter, 43 Trustees) bewilligt, darunter 8 Institute sowohl als Vermögensverwalter als auch als Trustee. Von den seit Jahresanfang erhaltenen 50 Bewilligungsgesuchen wurden 10 Institute bewilligt, darunter 1 Institut sowohl als Vermögensverwalter als auch als Trustee. | <ul style="list-style-type: none"> Institute mit bestehen der FINMA-Bewilligung: Erfüllen der FINIG-Anforderungen innert eines Jahres Bewilligungspflichtige Institute: <ul style="list-style-type: none"> Meldung an FINMA bis 30.06.2020 Bewilligungsgesuch an FINMA bis 31.12.2022 (Art. 74 FINIG Übergangsfrist) Abklärungen im Jahr 2023: Institute, die bereits vor Inkrafttreten des FINIG tätig waren und bis Ende 2022 kein Gesuch bei der FINMA einreichen, dürfen ab dem 01.01.2023 ihr Geschäft nicht mehr (gewerbsmässig) ausüben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig unbewilligt tätig ist, hat mit den oben erwähnten aufsichtsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen (vgl. Aufsichtsmeldung, Ziff. 3). Gestützt auf ihre Strafanzeigespflicht wird die FINMA diese Fälle den Strafverfolgungsbehörden anzeigen und ihrerseits Abklärungen einleiten (Aufsichtsmitteilung, Ziff. 3.3). | <p>In Kraft getreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> FINIV- FINMA: 01.01.2021 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset-Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Indirekt oder teilweise betroffen | Direkt betroffen | Direkt betroffen | |

Vorgesehene Neuerungen oder in Kraft getreten/Handlungsbedarf

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|---|---|--|--|
| <p>Datenschutz / Datensicherheit</p> | <p>Ziele des modernen Datenschutzes (revDSG / EU DSGVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten (Grundrecht) • Gleichmässiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen aufgrund rascher technologischer Entwicklungen und durch die Globalisierung («Big Data») als Herausforderung für den Datenschutz und das Persönlichkeitsrecht; z.B. Profiling) • Der Schutz natürlicher Personen sollte technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Techniken abhängen (data protection by design & by default) <p>Ausgangslage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG) und die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) und der neuen Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) treten am 01.09.2023 in Kraft. • Das totalrevidierte DSG und die entsprechenden Bestimmungen in den Verordnungen sorgen künftig für einen besseren Schutz der persönlichen Daten für natürliche Personen (Zweck). Insbesondere werden der Datenschutz den technologischen Entwicklungen angepasst, die Selbstbestimmung über die persönlichen Daten gestärkt sowie die Transparenz bei der Beschaffung von Personendaten erhöht. • Der Bundesrat hat den Entwurf der DSV in mehreren Punkten angepasst: <ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung Kapitel zu den Pflichten der Verantwortlichen - Befreiung von Privaten von gewissen Informationspflichten bei der Bekanntgabe von Personendaten - Vereinfachung der Modalitäten zum Auskunftsrecht; namentlich wurde die Dokumentationspflicht gestrichen. - Teilweise Anpassung im Bereich der Datensicherheit (Grund: kritische Rückmeldungen in der Vernehmlassung) - Festlegung Dauer zur Aufbewahrung der Protokolle über die Datenbearbeitung auf mindestens ein Jahr - Einfügen neue Bestimmung, welche die Schutzziele im Bereich der Datensicherheit mit dem neuen Informationssicherheitsgesetz vom 18.12.2020 harmonisiert <p>Grundsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermutung der Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung, wenn für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss eines Vertrages notwendig und der Zweck der Bearbeitung zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck erfolgt; für Marketingzwecke braucht es eine zusätzliche (elektronische) Einwilligung des Dateneigentümers. <p>Anwendung EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)</p> <p>General Data Protection Regulation (GDPR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Marktortprinzip regelt und erweitert den räumlichen Anwendungsbereich des europäischen Datenschutzrechts durch datenverarbeitende Stellen ausserhalb der EU bei der Bearbeitung personenbezogener Daten, sofern das jeweilige Angebot auf den europäischen Markt («Marktort») gerichtet ist. • Für verantwortliche Unternehmen (Controller) hat dies zur Konsequenz, dass mit der Ausrichtung auf Zielmärkte im EU-Raum die DSGVO grundsätzlich anwendbar ist. Damit gilt auch bei Verletzung von Bestimmungen der einschneidende Bussenkatalog nach DSGVO (vorgegeben für sämtliche EU Mitgliedstaaten). Das blosses Zugänglichmachen der Webseite, einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontodaten oder die Verwendung einer Sprache, die in dem Drittland, in dem der Verantwortliche niedergelassen ist, allgemein gebräuchlich ist, genügt nicht für eine Anwendung des Marktortprinzips; dagegen jede Form von Webtracking (Beobachten, Sammeln, Auswerten des Surfverhaltens betroffener natürlicher Personen im Internet), sogenanntes Profiling (vgl. Art. 5 lit. f revDSG bzw. Art. 4 Ziff. 4 DSGVO). <p>Rechtsvergleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompatibilität des Schweizer Rechts mit dem EU-Recht, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). • Das revDSG bewirkt, dass der freie Datenverkehr mit der Europäischen Union erhalten werden kann, sodass die Schweizer Unternehmen nicht an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen (vgl. www.kmu.admin.ch). | <ul style="list-style-type: none"> • Review der bestehenden Weisungen und Arbeitsanleitungen zum Thema Datenschutz und Datensicherheit • Überarbeitung/Ergänzung der Verträge in Bezug auf die Auslagerung von Bearbeitungstätigkeiten auf Auftragsbearbeiter (Processor) durch den Verantwortlichen (Controller) in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, inkl. Datensicherheit (insb. Cloud-Lösungen); Sicherstellen eines gleichwertigen Datenschutzniveaus (CH- bzw. EU-Standard); vgl. Art. 9 DSG und Art. 7 DSV • Überprüfung der Einwilligungsanforderungen der betroffenen Person nach Kategorien der bearbeiteten Personendaten; insbesondere ausdrückliche Einwilligung bei besonders schützenswerten Personendaten gemäss Art. 5 lit. c i.V.m. Art. 6 Abs. 7 revDSG • Erstellen bzw. update Datenschutzverzeichnis (Records of processing activities/ROPA) gemäss Art. 12 revDSG bzw. Art. 30 DSGVO nach dem gesetzlichen Mindestkatalog; Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses: KMU-Unternehmen und andere privatrechtliche Organisationen, die am 01.01. eines Jahres weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen, sowie natürliche Personen; Pflicht für ROPA, wenn: Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in grossem Umfang oder Durchführung von Profiling mit hohem Risiko • Sicherstellen kostenloses Auskunftsrecht für betroffene Person innert 30 Tagen nach Anfrage gemäss Art. 25 revDSG und Art. 16 ff. revDSV • Ernennen eines Datenschutzverantwortlichen (Data Protection Officer/DPO) gemäss Art. 10 DSG «Kann-Vorschrift» für Private Verantwortliche); Aufgaben und Anforderungen gemäss Art. 26 revDSV • Empfehlung: Ernennung eines DPO für Unternehmen mit 250 oder mehr Mitarbeitenden (direkter Ansprechpartner für EDÖB; zentrale Überwachung für Datenschutz gewährleistet) • Datenschutz-Folgenabschätzung (Data Protection Impact Assessment/DPIA) bei Datenbearbeitung mit hohem Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person (z.B. Projektauftrag und DPIA als Bestandteil) • Schulung/Ausbildung Mitarbeitende zu Datenschutz und Datensicherheit • Ausarbeiten Kontrollframework (IKS) • Durchführung IT-Penetration-Tests, um Sicherheitslücken zu schliessen, und Awareness-Trainings | <p>In Kraft getreten: 01.09.2023 revDSG, revDSV und Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ):</p> |
| <p>Banken und Wertpapierhäuser</p> | <p>Asset-Management-Institute</p> | <p>Vermögensverwalter und Trustees</p> | |
| <p>Direkt betroffen</p> | <p>Direkt betroffen</p> | <p>Direkt betroffen</p> | |

Vorgesehene Neuerungen oder in Kraft getreten/Handlungsbedarf

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|---|---|--|---|
| <p>Aktienrecht (OR) Art. 620 ff. (Gesetzesrevision)</p> | <p>Am 01.01.2023 ist der Rest des revidierten Aktienrechts in Kraft getreten. Dabei sind folgende Bereiche von den Änderungen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalstruktur <ul style="list-style-type: none"> - Aktienkapital, das weiterhin mindestens CHF 100'000 beträgt, kann in einer zulässigen Fremdwährung wie Euro, US-Dollar oder britisches Pfund geführt werden, sofern gängige Währung des Unternehmens (Geschäftstätigkeit). Ein Währungswechsel ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahrs möglich - Der Nennwert von Aktien kann kleiner sein als CHF 0.01, muss jedoch grösser sein als null - Einführung eines Kapitalbands mit einer Bandbreite von plus 50% bzw. minus 50% des eingetragenen AK. Im Rahmen des Kapitalbands kann der VR das AK innerhalb von maximal fünf Jahren herabsetzen oder erhöhen - Abschaffung der Bestimmungen über die beabsichtigte Sachübernahme bei der Gründung oder Kapitalerhöhung - Zulässigkeit der Ausschüttung von Interimsdividenden aus der laufenden Geschäftstätigkeit - Zulässigkeit der Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (Agio und andere den Nennwert übersteigende Einlagen) unter gewissen Voraussetzungen an die Aktionäre • Aktionärsrechte und Pflichten des Verwaltungsrates (VR) <ul style="list-style-type: none"> - Zulässigkeit der jederzeitigen Fragestellung durch Aktionäre von Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind und die mindestens über 10% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte verfügen, an den Verwaltungsrat (nicht nur an der GV). Der VR hat die Auskunft innert vier Monaten zu erteilen. - Aktionären von privaten KMU, die mindestens über 5% des AK oder der Stimmrechte verfügen, steht ohne Ermächtigung durch die GV ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu, sofern es für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist, vorbehaltlich der schützenswerten Interessen der Gesellschaft - Herabsetzung Schwellenwert der Minderheitsaktionäre bei privaten KMU für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen an der GV sowie für die Einberufung einer a.o. GV auf 5% - Der VR muss die Liquidität der Gesellschaft fortlaufend überwachen. Besteht die begründete Besorgnis einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, ist der VR verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Liquidität zu ergreifen und wenn nötig zusätzliche Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Neu ist der VR nicht mehr verpflichtet, die Bilanz im Überschuldungsfall beim Konkursrichter zu deponieren, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist (spätestens 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse) behoben werden kann. Forderungen der Gläubiger dürfen nicht zusätzlich gefährdet werden. - Die bisherige Bestimmung zur Ernennung eines Verwaltungsratssekretärs wurde gestrichen. Das Protokoll kann direkt vom Protokollführer anstatt vom Sekretär unterzeichnet werden. • Ort und Art Durchführung der Generalversammlung (GV) <ul style="list-style-type: none"> - Einberufung einer GV: kann von einem oder mehreren Aktionären verlangt werden, die zusammen mindestens 10% des AK vertreten; neu: Ausweitung dieses Schwellenwerts auf die Anzahl der Stimmen (bleibt in der Höhe jedoch bei nichtbörsenkotierten Gesellschaften bestehen). Für kotierte Gesellschaften reicht neu ein Schwellenwert von 5% (vgl. Art. 699 OR). - Antrags- und Traktandierungsrecht: Aktionäre von börsenkotierten Gesellschaften, die 0,5% des Aktienkapitals bzw. der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen; bei allen anderen Gesellschaften gilt neu eine Schwelle von 5% des AK bzw. der Stimmen (statt wie bisher ein Nennwert von CHF 1 Mio.); (vgl. Art. 699b OR). - Nutzung von digitalen Technologien bei der Abhaltung von GV: Durchführung von virtuellen GV (z.B. Videokonferenzen; inkl. GV, die an verschiedenen Tagungsorten oder im Ausland abgehalten werden, sofern dadurch die Ausübung der Aktionärsrechte nicht in unsachlicher Weise erschwert wird). Universalversammlungen können neu elektronisch oder in Schriftform durchgeführt werden. • Weitere Änderungen <ul style="list-style-type: none"> - Aktionärsklagen: Die GV kann neu beschliessen, dass die Gesellschaft eine Rückerstattungsklage oder eine Verantwortlichkeitsklage gegen ein fehlbares Organ wie VR oder Revisionsstelle einreichen muss. Die relative Verjährungsfrist für Verantwortlichkeitsklagen beträgt neu nur noch drei Jahre - Sonderuntersuchung: Verringerung Schwellenwert zur gerichtlichen Einleitung einer Sonderuntersuchung (bisher Sonderprüfung) durch Aktionäre von Publikumsgesellschaften auf neu mindestens 5% des AK oder der Stimmen anstelle von 10% gemäss altem Recht (vgl. Art. 697d OR) - Auflösungsklage: ein Aktionär kann auch einzeln oder mehrere Aktionäre zusammen, die mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, die Auflösung aus wichtigen Gründen verlangen | <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung von Statuten und Organisationsreglementen • Bestimmungen, die dem neuen Aktienrecht widersprechen, bleiben bis längstens 01.01.2025 in Kraft und müssen bis dahin geändert werden • Statutenbestimmungen nach neuem Aktienrecht konnten bereits vor Inkrafttreten in die Statuten aufgenommen werden. Die Statuten müssen festhalten, dass diese neuen Bestimmungen erst am 01.01.2023 in Kraft treten • Empfehlung an private KMU, die bestehenden Statuten und Reglemente zu überprüfen und zu entscheiden, wann sie angepasst werden • Die Abhaltung von virtuellen GV sowie von GV im Ausland erfordern eine Grundlage in den Gesellschaftsstatuten • Geschlechterquote von 30% (VR) und 20% (GL) mit «Comply or Explain-Ansatz» bei grossen börsenkotierten Unternehmen, d.h. Unternehmen, die 2 der Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR (CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatzerlös, 250 Vollzeitstellen) in 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten; bei Nichteinhalten der Mindesttrichtwerte von Art. 734f OR müssen vom VR gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 8 OR (Vergütungsbericht) die Gründe und die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts genannt werden • Übergangsbestimmungen in Bezug auf den VR spätestens fünf Jahre und in Bezug auf die Geschäftsleitung spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts, d.h. ab 01.01.2026 bzw. 01.01.2031 | <p>In Kraft getreten: 01.01.2023; Anpassung Statuten bis spätestens 01.01.2025</p> |
| <p>Banken und Wertpapierhäuser</p> | <p>Asset-Management-Institute</p> | <p>Vermögensverwalter und Trustees</p> | |
| <p>Direkt betroffen</p> | <p>Direkt betroffen</p> | <p>Direkt betroffen/indirekt betroffen</p> | |

Vorgesehene Neuerungen oder in Kraft getreten/Handlungsbedarf

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|---|--|---|--|
| Geldwäscherei-bekämpfung Revision GwG und GwV (Bundesrat) | <p>Übersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem revGwG und der GwV des Bundesrats verbessert die Schweiz ihr Abwehrdispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Umsetzung der Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force / FATF). <p>Die Massnahmen für Finanzintermediäre (FI) beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strengere Anforderungen bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung durch Pflicht zur Überprüfung - Periodische Aktualisierungspflicht der FI nach risikobasiertem Ansatz der Kundendaten (aktives Verhalten) - Regelung zur Rechtsgrundlage für Geldwäschereiverdachtsmeldungen (vgl. Art. 9 Abs. 1quater GwG, i.K. seit 01.01.2023): begründeter Verdacht, wenn der FI einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 GwG nicht ausgeräumt werden kann - Bessere Transparenz von Vereinen mit erhöhtem Risiko im Bereich der Terrorismusfinanzierung; d.h. Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind, werden verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen; sämtliche eintragungspflichtige Vereine müssen ein Mitgliederverzeichnis führen und durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können (vgl. Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 nZGB und Art. 61a nZGB) - Verstärkte Aufsicht und Kontrollen im Bereich der Edelmetalle <p>Hinweise für die Praxis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pflichten bei Geldwäschereiverdacht sind nicht mehr in Verordnungen der Aufsichtsbehörden festgehalten, sondern durch den Bundesrat geregelt. 2. Das bloss Erstellen von Ausweiskopien der BO (WB) erfüllt nicht die Anforderungen an die Überprüfung; Plausibilisierung mit übrigen Angaben (z.B. KYC-Profil) und Aktennotiz (Nachvollziehbarkeit). 3. Die periodische Aktualisierungspflicht stellt insofern keine neue Pflicht dar, als in der Praxis die FI die Angaben ihrer Kundinnen und Kunden bereits im Rahmen der Risikokategorisierung periodisch überprüfen müssen. Die Pflicht zur periodischen Überprüfung der Aktualität der Kundendaten betrifft alle Geschäftsbeziehungen ungeachtet des Risikos. Bezüglich der Periodizität, des Umfangs und der Art der Überprüfung und der Aktualisierung der Kundendaten wurde allerdings ein risikobasierter Ansatz gewählt. Der risikobasierte Ansatz ist Ausfluss einer differenzierten und proportionalen Regulierung. Sie ermöglicht den FI ein individualisiertes, auf ihr Geschäftsmodell und ihre Kundenpopulation zugeschnittenes Risikomanagement. 4. Für kleinere Vereine ist eine Ausnahme von der Eintragungspflicht ins Handelsregister vorgesehen. Unter gewissen Bedingungen kann zudem zum Schutz reisender Vorstandsmitglieder auf deren Eintrag ins Handelsregister verzichtet werden. <p>→ Zu Mitteilung der FINMA betreffend Anforderungen an die Geldwäschereirisikooanalyse gemäss Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA vergleiche unten.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzen der AML/CTF bzw. AML/KYC Weisung mit Handlungsfeldern zur Überprüfung des BO oder des Kontrollinhabers gemäss Erklärung auf Form. A oder K VSB20 bzw. den übrigen anwendbaren Formularen (Abgleich mit KYC-Daten) • Ergänzen der AML/CTF bzw. AML/KYC Weisung bezüglich Kriterien für die risikobasierte, periodische Überprüfung der Aktualität der Kundendaten und der (Kontroll-)Prozesse (z.B. high risk clients mit jährlicher Überprüfung; Kunden mit mittleren Risiken alle 2-3 Jahre; lokale Kunden mit tiefen Risiken alle 4-5 Jahre) • Bei der Eröffnung von Neukunden mit Rechtsform «Verein» (ZGB 60), d.h. schriftliche Statuten, Überprüfung Vereinszweck betr. Anforderungen nach Art. 61 ZGB; Überprüfung Bestandeskunden «Verein» im Zusammenhang mit periodischer Überprüfung Dokumentation • Hinweis: Verein gemäss Art. 61 ZGB fällt unter höhere Risikokategorie (Risikokategorisierung nach GwV-FINMA) | <p>In Kraft getreten: revGwG und GwV: 01.01.2023; für die Edelmetallhandlungsprüfer hat der Bundesrat bereits per 01.01.2022 einen ersten Teil des revidierten GwG in Kraft gesetzt</p> <p>Inkrafttreten Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 61a ZGB: 01.01.2023</p> |
| | Banken und Wertpapierhäuser | Asset-Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees |
| | Direkt betroffen | Direkt betroffen | Direkt betroffen |

Vorgesehene Neuerungen oder in Kraft getreten/Handlungsbedarf

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|--|---|--------------------------------------|
| Einlegerschutz Stärkung des Einlegerschutzsystems durch Änderung der bestehenden Erlasse | <p>Änderungen ab 01.01.2023</p> <p>Im Fall des Konkurses einer Bank schützt das System der Einlagensicherung Guthaben von Kunden bis CHF 100'000 vor dem Verlust. Gesetzliche Änderungen, die ab dem 01.01.2023 gelten (https://www.esisuisse.ch/de/einlagensicherung/aenderungen-ab-2023):</p> <p>Gemeinsame Konten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn mehrere Personen gemeinsam Inhaber eines Kontos sind, wird diese Gemeinschaft bezüglich der Sicherung wie ein eigener, separater Kunde behandelt. Hält diese Gemeinschaft mehrere Konten, werden diese zusammengezählt. Die Guthaben, die auf eine solche Gemeinschaft lauten, sind bis insgesamt CHF 100'000 gesichert. • Solche Gemeinschaften sind z.B. Ehegatten, Einfache Gesellschaften, Erbengemeinschaften oder Stockwerkeigentümergeinschaften. • Wenn einzelne Personen einer solchen Gemeinschaft eine eigene, separate Kundenbeziehung mit der Bank haben, so sind für diese separate Kundenbeziehung ebenfalls Guthaben bis CHF 100'000 gesichert, d.h. jeder Ehegatte mit seinem sep. Konto je CHF 100'000 und das gemeinsame Konto mit CHF 100'000 gesichert (bis Ende 2022 wurde der Saldo der Gemeinschaft auf die einzelnen Personen der Gemeinschaft aufgeteilt, der aufgeteilte Betrag mit den Ansprüchen aus einer eigenen, separaten Kundenbeziehung zusammengezählt und die Sicherung dann auf CHF 100'000 pro Person begrenzt). • Die Beitragsverpflichtungen aller Banken von heute CHF 6 Milliarden wird erhöht. Ab 01.01.2023 erhöht sich der Betrag auf rund CHF 8 Milliarden. Dieser Betrag entspricht dem im Gesetz festgelegten Wert von 1,6% aller gesicherten Guthaben in der Schweiz. <p>Auszahlung an den Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Konkursliquidator der Bank nutzt zuerst die vorhandene Liquidität der Bank, um die gesicherten Guthaben auszusahlen. • esisuisse muss die Auszahlung der gesicherten Guthaben nur finanzieren, sofern die vorhandene Liquidität der Bank nicht ausreicht, um die gesicherten Guthaben auszusahlen. • esisuisse hat eine gesetzliche Frist von höchstens zwanzig Tagen, um dem Konkursliquidator die nötigen Gelder zu überweisen. <p>Definitionen der esisuisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maximale Beitragsverpflichtung: Beitragsverpflichtung der Bank an esisuisse mit 1,6% der gesicherten Einlagen. Die esisuisse informiert die Bank in der Regel im Juni über die maximale Beitragsverpflichtung ab 1. Juli. • Einzahlungsverpflichtung: Beitragsverpflichtung der Bank an esisuisse, die nicht als «Beitrag im Anwendungsfall» beansprucht wurde. Diese ist i.S.v. Ziff. 3.2. Anhang 1 BankV unter Ausserbilanzgeschäften als «unwiderprüfliche Zusagen» zu verbuchen. • Sicherstellung: 50% der Einzahlungsverpflichtung muss zu Gunsten von esisuisse sichergestellt werden. Zur Auswahl stehen die Modelle Darlehen, Wertschriften (TCM) oder Sicherungskonto SNB. <ul style="list-style-type: none"> - Das Modell «Darlehen» ist i.S.v. Ziff. 1.4 Anhang 1 BankV zu 100% als «Forderungen gegenüber Kunden» unter Aktiven zu verbuchen. - Das Modell «Wertschriften» ist i.S.v. Ziff. 1.9 Anhang 1 BankV zu 100% unter den Aktiven als «Finanzanlagen» oder in Ausnahmefällen als «Handelsgeschäft» zu verbuchen. - Das Modell «Sicherungskonto SNB» ist i.S.v. Ziff. 1.1. Anhang 1 BankV unter den Aktiven als «flüssige Mittel» zu 100% zu verbuchen. • Beitrag im Anwendungsfall: Beitrag der Bank an esisuisse bei Konkurs einer anderen Bank. esisuisse zahlt diesen Beitrag zurück, abhängig von der Höhe der Rückerstattung an esisuisse aus der Konkursmasse. Die maximale Beitragsverpflichtung reduziert sich um den Beitrag im Anwendungsfall und ergibt somit die Einzahlungsverpflichtung. <p>Ab 01.01.2023 beträgt die Frist sieben Arbeitstage. Die Dauer bis zur Auszahlung hängt von den Strukturen der Bank sowie der Kooperation des Kunden ab. Es ist von einer Dauer von mehreren Wochen auszugehen.</p> <p>Ab 01.01.2028: Nachdem der Konkursliquidator die Auszahlungsinstruktion des Kunden erhalten hat, ist es das Ziel, dass die Auszahlung innert sieben Arbeitstagen erfolgt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung der Einlagensicherung: Ab 01.01.2023 muss die Bank 50% dieser Beitragsverpflichtung in Form von Wertschriften oder Geld bei einer Drittverwahrungsstelle im Voraus hinterlegen. Die restlichen 50% unterliegen weiterhin den Liquiditätsanforderungen an die Banken. | In Kraft getreten: 01.01.2023 |
| | Banken und Wertpapierhäuser | Asset-Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees |
| | Direkt betroffen | Nicht betroffen | Nicht betroffen |

Vorgesehene Neuerungen oder in Kraft getreten/Handlungsbedarf

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|---|---|---|--|
| <p>FATF-Risiko-länder</p> <p>Anpassung Länderliste «Hochrisikoländer» («high risk countries»)</p> <p>Staaten mit strategischen Mängeln bei AML und CTF (Änderung der VO EU und Anpassung für SPG FL)</p> | <p>Ausgangslage</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine internationale Vereinigung, die dazu dient, Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und zum Kampf gegen die Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung zu entwickeln und zu fördern. Die Schweiz ist Mitglied der FATF. Die FATF hat an ihrer Plenarsitzung im Oktober 2022 ihre Bekanntgabe zu Hochrisiko- und weiteren unter Beobachtung stehenden Ländern aktualisiert (https://www.finma.ch/de/dokumentation/internationale-sanktionen-und-terrorisusbekaempfung/fatf-statements/). <p>«Hochrisikoländer»/«high risk jurisdictions» (FATF)</p> <ul style="list-style-type: none"> Länder mit hohem Risiko weisen erhebliche strategische Mängel in ihren Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen auf. Für alle Länder, die als Hochrisikoländer eingestuft werden, fordert die FATF alle Mitglieder auf und drängt alle Länder, verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden, und in den schwerwiegendsten Fällen werden die Länder aufgefordert, Gegenmassnahmen zu ergreifen, um das internationale Finanzsystem vor den von dem Land ausgehenden Risiken der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Proliferationsfinanzierung zu schützen. Diese Liste wird von aussen oft als «schwarze Liste» bezeichnet (https://www.fatf-gafi.org/en/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/documents/call-for-action-october-2022.html). FATF High Risk Länder: Nordkorea, Iran und Myanmar <p>Länder unter verstärkter Überwachung (FATF)</p> <ul style="list-style-type: none"> Länder, die einer verstärkten Überwachung unterliegen, arbeiten aktiv mit der FATF zusammen, um strategische Mängel in ihren Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung zu beheben. Wenn die FATF ein Land unter verstärkte Überwachung stellt, bedeutet dies, dass das Land sich verpflichtet hat, die festgestellten strategischen Mängel innerhalb der vereinbarten Fristen zu beheben, und dass es einer verstärkten Überwachung unterliegt. Diese Liste wird von aussen oft als «graue Liste» bezeichnet. <p>FATF Länder «graue Liste»</p> <ul style="list-style-type: none"> Albanien, Barbados, Burkina Faso, Kambodscha, Cayman Islands, Demokratische Republik Kongo, Gibraltar, Haiti, Jamaika, Jordanien, Mali, Marokko, Mozambique, Panama, Philippinen, Senegal, Süd Sudan, Syrien, Tansania, Türkei, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate (UAE) und Jemen <p>Staaten mit strategischen Mängeln</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäss dem Entwurf der delegierten Verordnung (EU) 2023/... der Kommission vom 18. August 2023, soll die delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 abgeändert werden. Diese ist direkt massgeblich für die Pflichten gemäss Art. 11a des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtengesetzes betreffend Staaten mit strategischen Mängeln. Eine Änderung der Einstufung zu Risikoländern durch ausländische Staaten erhöht im Rahmen der Mitteilung der FINMA betreffend Anforderungen an die Gw-Risikoanalyse gemäss Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA auch für Schweizer Banken und übrige Finanzintermediäre die Risikoeinstufung zu Kunden oder Beneficial Owners mit Wohnsitz/Sitz in diesen Ländern. Neu sollen Kamerun und Vietnam in die Tabelle I des Anhangs der Verordnung (EU) 2016/1675 aufgenommen werden. | <ul style="list-style-type: none"> Neubeurteilung und potenzielle Korrektur der Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (GmeR) gem. Art. 13 Abs. 2 und 3 lit. d GwV-FINMA mit direktem Verweis zur FATF Liste mit als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Ländern, (Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person oder Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person oder Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen, namentlich Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird) Zuordnung massgebend für Risikoeinstufung und periodische Aktualisierung der Kundendokumentation (jährlich bei high risk clients); inkl. AML Transaktionsmonitoring | <p>Publikation: Oktober 2022</p> |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset-Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Direkt betroffen | Direkt betroffen | |

Vorgesehene Neuerungen oder in Kraft getreten/Handlungsbedarf

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|--|--|---|
| Sanktionen SECO, EU und OFAC/Sanktionen BR gegenüber Russland | <p>Ausgangslage</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Bundesrat (BR) hat am 28.02.2022 entschieden, die Sanktionen der EU gegen Russland zu übernehmen. Die Schweizer Verordnung wurde deshalb am 04.03.2022 einer Totalrevision unterzogen. Für Banken sind Art. 20 und 21 der Verordnung hervorzuheben: <ul style="list-style-type: none"> Verbot der Entgegennahme von Einlagen über CHF 100'000 von russischen Staatsbürgern oder natürlichen/juristischen Personen in Russland (Art. 20; pro Kunde; mit Ausnahmebestimmungen für Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines Mitgliedstaats der EU verfügen) Meldepflicht für bestehende Einlagen von über CHF 100'000 von russischen Staatsbürgern oder natürlichen/juristischen Personen in Russland bis zum 03.06.2022 an das SECO (Art. 21). Am 16.03.2022 publizierte das SECO eine Auslegung zu diesen Verordnungsartikeln. <p>Aktualisierte Sanktionsmeldung vom 18.01.2023 (SECO):</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat eine Änderung des Anhangs 2 der Verordnung vom 02.10.2000 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaida» oder den Taliban (SR 946.203) publiziert. Mit Beschluss vom 16.01.2023 hat das zuständige UNO-Sanktionskomitee die Liste der in diesem Kontext sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen geändert. Die Änderung ist in der Schweiz direkt anwendbar. Das SECO hat daher am 17.01.2023 die für die Schweiz massgebliche Sanktionsdatenbank SESAM (SECO Sanctions Management) angepasst und die Anpassung auf seiner Internetseite publiziert. <p>Aktualisierte Sanktionsmeldung vom 25.01.2023 (BR)</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Bundesrat hat am 25.01.2023 weitere Sanktionen gegenüber Russland in Kraft gesetzt. Er hat dafür die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) geändert. Per 25.01.2023 übernimmt der Bundesrat die restlichen Massnahmen, welche die EU im Rahmen des neunten Sanktionspakets verabschiedet hatte. Diese umfassen Dienstleistungsverbote in den Bereichen Produktprüfung, Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung und neue Kontrollen und Beschränkungen für die Ausfuhr von diversen Gütern, darunter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Güter zur militärischen und technologischen Stärkung oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors oder Güter, die zur Stärkung der russischen Industrie beitragen. Zudem wird das Exportverbot von Gütern für die Luft- und Raumfahrtindustrie auf Triebwerke für Flugzeuge und Drohnen ausgeweitet. Ebenso werden Neuinvestitionen im russischen Bergbausektor verboten. <p>Aktualisierte Sanktionsmeldung vom 28.02.2023 (BR)</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Bundesrat hat am 28. Februar 2022 entschieden, die Sanktionen der Europäischen Union (EU) gegen Russland zu übernehmen und somit deren Wirkung zu verstärken. Die bestehende Verordnung (SR 946.231.176.72) wurde deshalb am 4. März 2022 einer Totalrevision unterzogen. Die Massnahmen umfassen insbesondere Verbote bezüglich doppelt verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter und Güter zur militärischen und technologischen Stärkung oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors und Verbot der Begebung und des Handels von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten. Weitere Änderungen werden laufend publiziert und können unter dem folgenden Link abgerufen werden: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen.html | <ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung, dass keine CHF 100'000 übersteigenden Einlagen von russischen Staatsbürgern und in Russland ansässigen Personen/Unternehmen entgegengenommen werden (pro Kunde; unter Berücksichtigung der Ausnahmebestimmungen) Überprüfung des Kundenbestands auf russische Staatsbürger und in Russland ansässige Personen/Unternehmen Meldung der Einlagen von russischen Staatsbürgern und in Russland ansässigen Personen/Unternehmen an SECO bis 03.06.2022 Die FI werden gemäss den Vorschriften der Verordnung aufgefordert, die Verbote umzusetzen, die Vermögenswerte der sanktionierten Personen zu blockieren und dem SECO die betroffenen Geschäftsbeziehungen zu melden. Die Meldung an das SECO entbindet einen FI nicht davon, bei Verdachtsmomenten zusätzliche Abklärungen gemäss Art. 6 GwG vorzunehmen und falls er diese nicht ausräumen kann unverzüglich bei der MROS gemäss Art. 9 GwG eine Meldung zu erstatten. | Inkrafttreten: laufende Überwachung und Aktualisierung der Sanktionslisten |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset-Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | |

Vorgesehene Neuerungen oder in Kraft getreten/Handlungsbedarf

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Zeitplan |
|--|--|---|
| <p>Geldwäscherei-risikoanalyse FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2023 Geldwäscherei-risikoanalyse nach Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA</p> | <p>Übersicht über die FINMA-Aufsichtsmittteilung und relevante Punkte in der praktischen Umsetzung Nach Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA sind die Banken verpflichtet eine der Kundenbeziehung sowie dem jeweiligen Tätigkeitsbereich angemessene Geldwäschereirisikoanalyse zu erstellen, auf deren Grundlage das Assessment der Relevanz von Geschäftsaktivitäten (vgl. Art. 13 Abs. 2 GwV-FINMA) sowie deren entsprechende Risikoanalyse (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a GwV-FINMA) basiert. Damit einhergehend muss die Bank die enge Wechselwirkung der eigens definierten Risikopolitik zur Geschäftsstrategie berücksichtigen und diese regelmäßig überprüfen. Detaillierte Ausführungen zur Pflicht zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Bankrisiken finden sich im FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken».</p> <p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strengere Anforderungen an die Risikoanalysen von Banken • Erfordernis der adäquaten Definition der Geldwäschereirisikotoleranz mit Einbezug festgelegter Limiten • Verstärkung von strukturellen Elementen (bspw. Kundensegmente, Domizil, Form des Produkts, geografischer Wirkungsbereich etc.) als Grundvoraussetzung einer effektiven Risikoanalyse <p>Geldwäschereirisikotoleranz Die Grundzüge der Risikoüberwachung und -Begrenzung sowie entsprechende Zuständigkeiten und Verfahren sind in geeigneten Reglementen, Weisungen oder internen Richtlinien zu regeln (vgl. Art. 19 GwV-FINMA). Insbesondere folgende Punkte müssen geprüft und gegebenenfalls angepasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Definition der Risikotoleranz hat den bewussten Ausschluss bestimmter Länder, Kundensegmente, Dienstleistungen und/oder Produkte zu enthalten, um eine ausreichende Adäquanz aufzuweisen. • Prozesse für Einzelfallausnahmen (exception to policy, ETP) von der definierten Risikotoleranz müssen in einer internen Richtlinie erfasst, von der Geschäftsleitung jeweils genehmigt und durch das Oberleitungsorgan überwacht werden. • Schlüsselindikatoren für die Überwachung der Risikotoleranz müssen ausreichend genau definiert werden und der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat zwecks Überwachung vorgelegt werden. <p>Geldwäschereirisikoanalyse Die Risikoanalyse enthält sämtliche Geldwäschereirisiken, denen der Finanzintermediär ausgesetzt ist sowie diejenigen welche er aufgrund seines Tätigkeitsbereiches oder Positionierung identifiziert, erfasst, analysiert und bemisst. Gestützt auf diese Erkenntnisse definiert er seine Massnahmen zur Bewirtschaftung, Steuerung, Kontrolle, Rapportierung und Überwachung der Risiken (siehe Erläuterungsbericht zur Teilrevision der GwV-FINMA vom 11. Februar 2015).</p> <p>Es sind insbesondere folgende Parameter zur Bestimmung des Gesamtrisikos zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sitz oder Wohnsitz des Kunden • Kundensegment • Angebotene Produkte und Dienstleistungen • Geografische Präsenz des Instituts. • Weitere Kategorien sind individuell abhängig vom Geschäftsmodell der jeweiligen Bank zu bestimmen und in die Risikoanalyse zu implementieren. <p>Folgende Punkte müssen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Geldwäschereirisiko gilt es für jede einzelne Risikokategorie hinsichtlich ihres inhärenten Risikos, Kontrollrisikos sowie des daraus resultierenden Nettorisikos einzeln und nachvollziehbar aufzuzeigen. • Massnahmen mit Risikomindernder Auswirkung (Kontrollrisiko) auf die inhärenten Risiken müssen mit Einbezug von Kennzahlen und Effektivitätsmerkmalen ausreichend detailliert beschrieben werden. • Beurteilung und nachvollziehbare Begründung der Relevanz einzelner Kriterien in der Risikoanalyse. • Definition von Kennzahlen (global & lokal) mit Bezug auf die jeweiligen Risikoexpositionen im Gesamtbestand des Kundenstamms sowie Ergreifen entsprechender Massnahmen (bspw. Ausbau Compliance, Anpassung Risikopolitik etc.) • Die definierten Risiken sind in Form einer konsolidierten Risikoanalyse periodisch zu überprüfen und dort wo nötig anzupassen. <p>Potenzieller Handlungsbedarf Um den Anforderungen der FINMA gerecht zu werden, sollten in der praktischen Umsetzung insbesondere auf die nachfolgenden Punkte geachtet werden und nötigenfalls entsprechende Massnahmen ergriffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korrekte Kundensegmentierung / Mandatszuordnung • Korrekte Durchführung der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung (Kundenprofil, Risikoprofil und Anlagestrategie) • Einhaltung der Informations- und Dokumentationspflichten • Einhaltung der Vorschriften zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen • Einhaltung der Vorschriften betr. Entschädigungen an Dritte • Umgang mit Interessenkonflikten | <p>Publikation: 24.08.2023</p> |
| <p>Banken und Wertpapierhäuser</p> <p>Direkt betroffen</p> | <p>Asset-Management-Institute</p> <p>Indirekt oder teilweise betroffen</p> | <p>Vermögensverwalter und Trustees</p> <p>Indirekt oder teilweise betroffen</p> |

► Teil 2 Aktuelle Regulierungsprojekte



Inhaltsverzeichnis

- Klimaberichterstattung in der Schweiz/ESG
- Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte (BO)
- Operationelle Risiken und Resilienz – Banken

Aktuelle Regulierungsprojekte

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|---|--|--|
| <p>Klimaberichterstattung in der Schweiz</p> <p>Verordnung des Bundesrats zur verbindlichen Berichterstattung für grosse Unternehmen vom 23.11.2022 (VO BR)</p> <p>Grundlage: Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (TCFD) für grosse Unternehmen</p> <p>Environmental, Social and Governance (ESG)</p> | <p>FINMA Aufsichtsmittteilung 01/2023: Entwicklungen im Bereich des Managements von Klimarisiken (24.01.2023)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die FINMA weist in einer Aufsichtsmittteilung auf relevante Entwicklungen im Bereich des Managements klimabezogener Finanzrisiken hin. Sie bekräftigt ihre Erwartung, dass beaufsichtigte Institute anhand von anerkannten Vorgehensweisen ein angemessenes Management von Klimarisiken etablieren. Es soll eine Weiterentwicklung in Anlehnung an relevante internationale Entwicklungen erfolgen. Internationale Standardsetzungsgremien entwickeln konkrete Empfehlungen und Hilfestellungen zum Umgang mit Klimarisiken und erwarten, dass Banken und Versicherungsunternehmen Klimarisiken – wie alle anderen Risiken – effektiv bewirtschaften, einschliesslich in Bereichen wie der Governance, dem Risikomanagement oder der Offenlegung. Die FINMA wird ihrerseits ihre Aufsichtspraxis mit Blick auf das Management klimabezogener Finanzrisiken weiterentwickeln. Dabei wird sie sich an den Arbeiten der Standardsetzungsgremien orientieren. Wo sinnvoll und notwendig wird die FINMA ihre Erwartungen an das Management von Klimarisiken bei den Beaufsichtigten konkretisieren. VO BR: Verpflichtung für Publikumsgesellschaften, Banken und Versicherungen, die mind. 500 Mitarbeitende beschäftigen und eine Bilanzsumme von mind. CHF 20 Mio. oder einen Umsatz von mehr als CHF 40 Mio. aufweisen, über Klimabelange öffentlich Bericht nach international anerkannten Empfehlungen der TCFD zu erstatten. Die TCFD-Empfehlungen stellen einen international anerkannten Standard dar. Bei der Implementierung sind neben den elf Empfehlungen auch sektorübergreifende sowie sektorspezifische Orientierungshilfen zu berücksichtigen. Die Umsetzung ist ein iterativer Prozess. Die TCFD-Empfehlungen enthalten die 4 Themenbereiche i) Governance; ii) Strategie; iii) Risikomanagement und iv) Kennzahlen & Ziele SBVg Richtlinien (RL) vom Juni 2022 für ihre Mitgliedsinstitute: <ul style="list-style-type: none"> «Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung» Q&A Dokument (Anlageberatung und VV) zu den RL vom 12.01.2023 «Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz» ESG: betriebliche Standards betreffend Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility/CSR), die über die Finanzberichterstattung eines Unternehmens hinausreichen; beinhaltet eine Evaluierung der unternehmerischen Sozialverantwortung im Sinne eines freiwilligen Beitrags der Wirtschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung, der über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht (auch Bestandteil einer Corporate Governance und Nachhaltigkeit). ESG betrifft unter anderem ein gross angelegtes europäisches Regulierungspaket, das den Rahmen für den Umgang mit nachhaltigen Investitionen definiert: <ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sogenannte «Taxonomie») mit dem Ziel, eine einheitliche Einstufung der Aktivitäten zu ermöglichen («was ist ökologisch nachhaltig?») Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Risiken mit Verpflichtung der Finanzinstitute in der EU verschiedene Offenlegungspflichten einzuhalten Verordnung über Referenzwerte für CO2-arme Investitionen und für Investitionen mit günstiger CO2-Bilanz, mit dem Ziel, Standards für Low-Carbon- und Positive-Carbon-Impact-Benchmarks zu schaffen Anpassung von MiFID II und IDD durch Berücksichtigung von ESG-Faktoren: Bei Eignungs- und Angemessenheitsprüfungen (suitability & appropriateness) sind ESG-Präferenzen der Kunden einzubeziehen (sustainable investment) | <ul style="list-style-type: none"> Etablieren eines adäquaten und dem Risikoprofil der beaufsichtigten Institute entsprechenden Klimarisikomanagement (Erwartung FINMA) Proaktive Auseinandersetzung mit den angesprochenen Empfehlungen und Hilfestellungen internationaler Gremien sowie mit bewährten Praktiken am Markt (Erwartung FINMA) Weiterentwicklung der Instrumente und Prozesse (wo nötig) durch die beaufsichtigten Institute (Erwartung FINMA) Überarbeitung Unternehmensstrategie und Planung (Klimabelange als strategische Komponente) Analyse der Governance des Unternehmens in Bezug auf Anforderungen nach VO BR und ESG: top-down-Prinzip Definieren eines Projektauftrags «TCFD» (verbindlich für sämtliche Organisationseinheiten) mit vorgängiger GAP-Analyse in Bezug auf TCFD-Empfehlungen Action-Plan mit definierten Aufgaben, Zielvorgaben und Verantwortlichkeiten Analyse Anlage-/Finanzprodukte mit Gewichtung auf CSR-Standards Schulung der Mitarbeitenden bezüglich ESG-Kriterien und CSR-Standards und Einführung von Motivationsfaktoren (Bestandteil der Zielvereinbarung) Kommunikation für Kunden und übrige Stakeholder Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das interne Risikomanagement | <p>Inkrafttreten</p> <ul style="list-style-type: none"> VO BR am 01.01.2024 Veröffentlichung 1. Klimabericht nach VO BR bis spätestens Ende 2024 EU-Erlasse: Zwischen 2020 und 2022 Inkrafttreten der Richtlinien der SBVg für Mitgliedsinstitute: 01.01.2023 |
| <p>Banken und Wertpapierhäuser</p> | <p>Asset-Management-Institute</p> | <p>Vermögensverwalter und Trustees</p> | |
| <p>Direkt betroffen</p> | <p>Direkt betroffen</p> | <p>Indirekt oder teilweise betroffen</p> | |

Aktuelle Regulierungsprojekte

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Zeitplan |
|---|--|--|
| <p>Schaffung Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte (BO)</p> | <p>Auftrag Bundesrat und Ausgangslage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2022 beauftragt, bis im zweiten Quartal 2023 eine Gesetzesvorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erarbeiten. Er will so die Prävention und die Strafverfolgung im Bereich der Finanzkriminalität und damit die Integrität und Reputation des Finanzplatzes und Wirtschaftsstandorts stärken. • Am 30. August 2023 ging der Gesetzesentwurf für das «Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen» in die Vernehmlassung. Ziel ist es, die Botschaft 2024 ans Parlament vorzulegen. • Aktuelle gesetzliche Grundlage in Art. 697j ff. OR («Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen»); eingefügt gemäss Bundesgesetz vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI/FATF) • Zweck: Alternative zur Abschaffung der Inhaberaktie (ungenügende Transparenz über die WB) • Einschätzung: Die Umsetzung der bisherigen gesetzlichen Anforderungen ist ungenügend. <p>Ziel Transparenzregister</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung Transparenz zur Erleichterung Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen. Die Vorlage soll insbesondere ein zentrales Register zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter und neue Pflichten zur risikobasierten Aktualisierung von Informationen über effektiv Berechtigte einführen. • Das Register soll für einschlägige Behörden, jedoch nicht öffentlich zugänglich sein. • Der Bundesrat legt höchsten Wert auf die Bekämpfung der Finanzkriminalität und geht mit dieser Vorlage einen weiteren Schritt zur Stärkung des Schweizer Dispositivs. Gleichzeitig setzt er damit eine Massnahme seiner Strategie 2021-2024 gegen die Korruption um. • Zusätzlich zur nationalen Ebene hat die Schweiz am Aufbau eines globalen Identifikatorensystems für Finanzmarktakteure (GLEIF) teilgenommen, um die Qualität von Finanzdaten zu verbessern und Systemrisiken besser zu bewerten. Der internationale Identifikator für Finanzmarktakteure (LEI) kann auch dazu beitragen, Unternehmen eindeutig zu identifizieren und Systemrisiken zu erkennen, indem er Informationen aus dem Register der wirtschaftlich berechtigten Personen nutzt. • Zusätzlich hat das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes Empfehlungen zur Transparenz der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen herausgegeben und bewertet deren Umsetzung regelmässig. Die Einhaltung internationaler Standards ist ein strategisches Ziel des Bundesrates, insbesondere im Hinblick auf die EU-Listen von Ländern mit Geldwäscherisiko und Steuerhinterziehung. <p>Wichtigste Elemente</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einführung eines Bundesregisters für die wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen, das vom EJPD geführt wird und den zuständigen Behörden, Finanzintermediären, Beratern und Anwälten zugänglich ist, um geldwäscherechtliche Sorgfaltpflichten zu erfüllen. • Die Einrichtung einer Kontrollstelle, die dem EFD angegliedert ist und die die Qualität des Registers sicherstellen soll. • Neue Verpflichtungen für Gesellschaften, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren, zu überprüfen und zu aktualisieren, wobei Aktionäre und wirtschaftlich berechtigte Personen bei der Erfüllung dieser Pflichten mitwirken müssen. • Die Einführung von Meldepflichten für treuhänderisch tätige Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Gesellschafter und Aktionäre gegenüber der Gesellschaft und den relevanten Registern. <p>Adressaten des Gesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Juristische Personen des schweizerischen Rechts (AGs, GmbHs, SICAV/SICAF, Genossenschaften, Stiftungen sowie Vereine, welche sich im Handelsregister eintragen müssen) • Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland, welche eine enge Verbindung zur Schweiz aufweisen und besondere Risiken darstellen (z.B. Grundstückseigentum, tatsächliche Verwaltung in der Schweiz oder Betrieb einer Zweigniederlassung) <p>Empfehlung FATF März 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> • Financial Action Task Force (FATF) verabschiedet die überarbeitete Empfehlung zur Transparenz juristischer Personen und zur Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter. Deren Umsetzung wird für alle Mitgliedsländer im Rahmen der nächsten Länderprüfung beurteilt werden. Die Schweiz ist Mitglied der FATF (bereits 2020 hatte Schweiz Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Transparenz von wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen erhalten. Voraussichtlich ist die Überprüfung der Schweiz bis 2027 geplant. | <p>Gesetzesentwurf gem. Auftrag Bundesrat bis 2. Quartal 2023</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten ab 2024 |

Aktuelle Regulierungsprojekte

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Zeitplan |
|-----------------------------|---|---------------------------------|
| | <p>Entscheid des Europäischen Gerichtshofs zur Geldwäscherichtlinie (Einsichtsrecht und Persönlichkeitsrechte) – 11/2022</p> <ul style="list-style-type: none"> • Urteil: Die Bestimmung, dass die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingetragenen Gesellschaften in allen Fällen für alle Mitglieder der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen, ist ungültig. • Sachverhalt: Gemäss der Geldwäscherichtlinie wurde durch ein im Jahr 2019 erlassenes luxemburgisches Gesetz ein «Registre des bénéficiaires effectifs» (Register der wirtschaftlichen Eigentümer) geschaffen. Dieses Gesetz sieht vor, dass eine Reihe von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der eingetragenen Einrichtungen in dieses Register aufgenommen und gespeichert werden. Zu einem Teil dieser Informationen hat die breite Öffentlichkeit Zugang, u. a. über das Internet. Ferner hat ein wirtschaftlicher Eigentümer nach diesem Gesetz die Möglichkeit, bei Luxembourg Business Registers (LBR), dem Verwalter des Registers, zu beantragen, den Zugang zu solchen Informationen in bestimmten Fällen zu beschränken. • Begründung: Nach Ansicht des Gerichtshofs stellt der Zugang aller Mitglieder der Öffentlichkeit zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten dar, die in den Art. 7 bzw. 8 der Charta verankert sind. Die verbreiteten Angaben ermöglichen es nämlich einer potenziell unbegrenzten Zahl von Personen, sich über die materielle und finanzielle Situation eines wirtschaftlichen Eigentümers Kenntnis zu verschaffen. Ausserdem werden die möglichen Folgen einer etwaigen missbräuchlichen Verwendung ihrer personenbezogenen Daten für die betroffenen Personen dadurch verschärft, dass diese Daten, sobald sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden sind, nicht nur frei abgerufen, sondern auch auf Vorrat gespeichert und verbreitet werden können. <p>Die Öffnung des Transparenzregisters für die Öffentlichkeit kann für die wirtschaftlich Berechtigten erhebliche Risiken bergen. Es ist nicht sichergestellt, dass die Informationen ausschliesslich zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwendet werden. Die Missbrauchsgefahr ist bei diesen sensiblen Informationen sehr gross und in der Kombination mit weiteren Informationen kann ein genaues Vermögensprofil eines wirtschaftlich Berechtigten entstehen. Der nach der Änderungsrichtlinie zu schaffende Zugriff für jedermann geht über das Ziel hinaus und ist nicht mit der europäischen Grundrechtecharta vereinbar.</p> <p>Quelle: Europäischer Gerichtshof (EuGH), 22.11.2022 – C-37/20, C-601/20</p> <p>Einschätzung Transparenzregister-Gesetz / «Swiss finish» und Rechtsvergleich mit EU</p> <ul style="list-style-type: none"> • Botschaft für den Gesetzgeber in der Schweiz zu Transparenzregister-Gesetz und Einsichtsrecht: Beschränkung auf zuständige Behörden. • Es ist davon auszugehen, dass eine unmittelbare Einsicht in das Transparenzregister auch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und kantonale Steuerbehörden erhalten werden (analog D § 23 Abs. 1 Geldwäscherichtlinie: anlassloser Zugriff für Behörden, inkl. Bundeszentralamt für Steuern und örtliche Finanzbehörden). • Für private (Finanz-)Unternehmen und Journalisten ist keine Einsicht vorgesehen (im Gegensatz zu D: gestaffelter Zugriff, das heisst, verpflichtete Finanzintermediäre erhalten Einsicht bei Darlegung der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten; oder auch übrige Personen wie Journalisten bei Vorlage Journalistenausweis und Nachweis eines berechtigten Interesses wie z.B. getätigte oder geplante Recherche im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; inkl. Recherchen im Bereich Steuerhinterziehung gemäss § 370 Abgabenordnung [AO] als Vortat zur Geldwäsche). <p>Handlungsfelder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfolgen des laufenden Gesetzgebungsprozesses und zwischenzeitlicher Mitteilungen (www.admin.ch); Einsicht in die Gesetzesvorlage • Unternehmensintern Transparenz der wirtschaftlich berechtigten Personen (Kontrollinhaber bei AG oder GmbH) sicherstellen | |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset-Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees |
| Direkt betroffen | Direkt betroffen | Direkt betroffen |

Aktuelle Regulierungsprojekte

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Zeitplan |
|--|--|---|
| <p>«Operationelle Risiken und Resilienz - Banken»</p> <p>Revision FINMA-Rundschreiben</p> <p>Schaffung der nötigen Transparenz in Bezug auf operationelle Risiken und Resilienz</p> | <p>Vorbemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Globale Risiken und deren Auswirkungen wie Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Digitalisierung, insbesondere mit Speicherungen von Kundendaten (CID) in Cloud-Lösungen, beinhalten hohe Anforderungen an die Datensicherheit der Datenverantwortlichen (mit Verweis auf das revidierte DSG und die DSV; i.K. am 1.9.2023). • Technologische Entwicklungen bewirken im Finanzsektor eine Risikoverlagerung zum Nachteil der Banken und übrigen Finanzintermediären. • Der Regulator verlangt eine präventive Überprüfung der Sicherheitsstandards zum Schutz vor Datenverlust oder Datenveränderung (Cyber-Risiken), um diesen operationellen Risiken adäquat zu begegnen («operationelle Resilienz»). <p>Begriff Operationelle Resilienz und Risikobetrachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die FINMA definiert operationelle Resilienz als die Fähigkeit von Finanzinstituten als Ganzes, operationellen Störungen vorzubeugen, sich anzupassen, darauf zu reagieren, sich zu erholen und daraus zu lernen. • Betriebsstörungen und die Nichtverfügbarkeit wichtiger Geschäftsdienstleistungen haben das Potenzial, den Konsumenten und der Marktintegrität weitreichenden Schaden zuzufügen, die Lebensfähigkeit der Institute zu bedrohen und Instabilität im Finanzsystem zu verursachen. <p>Wesentliche Inhalte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Proportionalitätsprinzip: Umsetzung im Einzelfall abhängig von Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil des Instituts 2) Übergreifendes Management der operationellen Risiken als Teil des institutsweiten Risk-Managements: <ul style="list-style-type: none"> • Oberleitungsorgan (VR) genehmigt die Grundzüge des Managements der relevanten operationellen Risiken und überwacht deren Einhaltung. Darunter fallen: <ul style="list-style-type: none"> • Management IKT (ICT)-Risiken (Informations- und Kommunikationstechnologie): Erfordert ein hohes Mass an Fachwissen von allen beteiligten Mitgliedern b) Cyber-Risiken c) Risiken hinsichtlich kritischer Daten d) Risiken aus der Ausgestaltung und Implementierung BCM e) Risiken aus dem Cross-Border Business <p>Handlungsfelder</p> <p>Verwaltungsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es obliegt dem VR, eine IKT-Strategie (technologische Ausrichtung und Entwicklungen) zu definieren und deren Effektivität zu überwachen. <p>Geschäftsleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die GL implementiert die IKT-Strategie, managed die IKT-Risiken und stellt dafür ausreichende Ressourcen sicher. Im Weiteren obliegt es ihr sicherzustellen, dass die Verlässlichkeit, Integrität und Verfügbarkeiten der verwendeten IKT gewährleistet sind. <p>Interne Berichterstattung und Inhalt - Rz 41 ff. RS OpRisk:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Externe Faktoren wie erkannte Verlustereignisse anderer Institute, Änderungen in der Sicherheitslage (bspw. durch Umwelteinflüsse, Cyber-Attacken oder Terrorismus) oder Änderungen der regulatorischen Anforderungen müssen berücksichtigt werden. Vorausgesetzt wird eine zusammenfassende Gesamtübersicht über die Effektivität der Schlüsselkontrollen und den Einbezug neu aufkommender operationeller Risiken. • Ergebnisse aus der Anwendung zusätzlicher Instrumente und Methoden nach Rz 33 RS OpRisk wie systematische Erhebung und Analyse interner Verlustdaten und relevanter externer Ereignisse werden zusätzlich in die interne Berichterstattung miteinbezogen. <p>IKT-Betrieb (Betrieb und Wartung) - Rz 53 ff. RS OpRisk:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es soll ein zeitnah verfügbares und regelmässig überprüft sowie aktualisiertes Inventar aller Komponenten der IKT (Hardware, Software und Speicherort kritischer Daten) erstellt werden. Prozesse, Verfahren und Kontrollen müssen vorhanden sein, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der IKT-Umgebung zu gewährleisten (einschliesslich Backup und Wiederherstellung). <p>Management von Zwischenfällen («Incident Management») – Rz 58 ff. RS OpRisk</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren, Prozesse und Kontrollen sollen das Risiko von Sicherheitsvorfällen verringern. Dazu müssen Rollen und Zuständigkeiten für den Umgang mit Vorfällen festgelegt und IKT-Vorfälle mit dem BCM (Business Continuity Management) und dem DRP (Disaster Recovery Plan) verknüpft werden. | <p>Inkrafttreten: 01.01.2024</p> |
| <p>Banken und Wertpapierhäuser</p> | <p>Asset-Management-Institute</p> | <p>Vermögensverwalter und Trustees</p> |
| <p>Direkt betroffen</p> | <p>Indirekt oder teilweise betroffen</p> | <p>Nicht betroffen</p> |

Aktuelle Regulierungsprojekte

| Thema | Grundlagen und Neuerungen | Zeitplan |
|--|--|--|
| <p>«Operationelle Risiken und Resilienz - Banken (2)»</p> | <p>Management von Cyber-Risiken – Rz 61 ff. RS OpRisk</p> <ul style="list-style-type: none"> Um die unumgekehrliche Technologisierung bewältigen zu können, müssen Cyber-Risiken transparent in das operationelle Risikoinventar integriert werden. Dazu soll ein jährlicher Cyber-Risikobericht an die Geschäftsleitung (Wirksamkeit der Kontrollen, Cyber-Ereignisse) erfolgen, wobei die Mindestanforderungen im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS) zu berücksichtigen sind. Dazu zählt die Identifikation von Cyber-Risiken auf Basis des IT-Inventars und des Geschäftsprozessportfolios sowie die Implementierung von Verfahren und Kontrollen zur Systemüberwachung, um Cyber-Angriffe zu erkennen und darauf reagieren zu können (inkl. Meldepflicht von Cyber-Angriffen an die FINMA und entsprechende Nachanalysen). In die Planung müssen Verfahren zur Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs sowie um auf Cyber-Angriffe reagieren zu können, miteinbezogen werden. Diese umfasst insbesondere obligatorische Cyber-Risiko-Sensibilisierungsprogramme für Mitarbeitende sowie periodisch durchzuführende Schwachstellenanalysen und Penetrationstests. <p>Risikomanagement für kritische Daten - Rz 71 ff. RS OpRisk</p> <ul style="list-style-type: none"> Das überarbeitete Rundschreiben erweitert den Fokus auf die Vertraulichkeit im Kontext der CID auf die Dimensionen der Integrität und Verfügbarkeit von sogenannten kritischen Daten im Allgemeinen. Dies steht im Einklang mit dem BCBS (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht). Kritische Daten beschreiben Daten, die besonders geschützt werden müssen. Es liegt in der Verantwortung der Bank, die Daten nach Risiken zu klassifizieren. Es ist zu empfehlen, das Management kritischer Daten in Abstimmung mit einer festgelegten und dokumentierten Datenstrategie durchzuführen. Die Definition von Prozessen, Kontrollen, Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf kritische Daten zur Einhaltung der Anforderungen an die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit kritischer Daten wird vorausgesetzt. <ul style="list-style-type: none"> Einhalten der Anforderungen an die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit kritischer Daten. Kritische Daten, die ausserhalb der Schweiz gespeichert sind, müssen geschützt werden. Vorfälle müssen umgehend der FINMA gemeldet werden. Due Diligence (DD) bei der Auswahl von Dienstleistern mit Zugang zu kritischen Daten ist von grosser Bedeutung; dies bedeutet, Kriterien für die DD festzulegen und eine periodische Überprüfung sicherzustellen. <p>Business Continuity Management (BCM) - Rz 83 ff. RS OpRisk</p> <ul style="list-style-type: none"> Die bisher verbindlichen BCM-Anforderungen wurden mit leichten Verfeinerungen übernommen. Die BCM-Anforderungen müssen bei signifikanten Standortverlagerungen angepasst werden. Bevor das neue Rundschreiben am 01.01.2024 in Kraft tritt, muss der VR die Ziele der Organisation zu den verfeinerten Themen «Kontinuitätsziele» (auch «Unterbrechungstoleranzen» genannt) und «kritische Funktionen» verabschiedet haben. <p>Operative Resilienz - Rz. 101 ff. SR OpRisk</p> <ul style="list-style-type: none"> Die FINMA definiert operative Widerstandsfähigkeit als die Fähigkeit von Finanzinstituten als Ganzes, operative Störungen zu verhindern, sich an sie anzupassen, auf sie zu reagieren, sich von ihnen zu erholen und aus ihnen zu lernen. Betriebliche Störungen und die Nichtverfügbarkeit wesentlicher Geschäftsdienstleistungen haben das Potenzial, Verbrauchern und der Marktintegrität weitreichenden Schaden zuzufügen, die Rentabilität von Instituten zu gefährden und Instabilität im Finanzsystem zu verursachen. Die folgenden Aspekte unterstützen die betriebliche Widerstandsfähigkeit: <ul style="list-style-type: none"> Fokussierung mit einer Top-down-Sicht (top=BoD) auf die strategischsten Operationen (im Rundschreiben als «kritische Funktionen» bezeichnet). Identifikation der *kritischen Funktionen und ihrer Wirkungstoleranzen, die (jährlich) vom VR genehmigt werden müssen. <p>* Kritische Funktionen: Prozesse, Dienstleistungen und die für ihre Erbringung erforderlichen Ressourcen, deren Unterbrechung den Fortbestand des Instituts oder seine Rolle auf dem Finanzmarkt gefährden würde.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Inkrafttreten ab 2024 |
| <p>Banken und Wertpapierhäuser</p> | <p>Asset-Management-Institute</p> | <p>Vermögensverwalter und Trustees</p> |
| <p>Direkt betroffen</p> | <p>Indirekt oder teilweise betroffen</p> | <p>Nicht betroffen</p> |

Kontaktieren Sie uns

Für weitere Informationen zum Thema oder zu unseren Dienstleistungen kontaktieren Sie bitte unser Regulatory & Compliance Financial Services Team:

Susanne De Zordi
susanne.dezordi@bdo.ch

Dr. Detlev M. Basse
detlev.basse@bdo.ch

BDO AG

Schiffbaustrasse 2
8031 Zürich
Tel. 044 444 35 55

www.bdo.ch

BDO AG

BDO ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 35 Niederlassungen verfügt das Unternehmen über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'600 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. Mit der ersten voll digitalen Niederlassung können KMU zudem einfache und standardisierte Vorgänge automatisiert abwickeln. BDO prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsenkotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

Für international ausgerichtete Kundinnen und Kunden wird die globale BDO Organisation in über 160 Ländern genutzt. BDO hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerks mit Hauptsitz in Brüssel (B).